

**Bebauungsplan Nr. 1862 „Oberstraße“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## **Planung**

Das ca. 11.500 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Stadtteil Nordstadt. Es umfasst die Grundstücke Engelbosteler Damm 1 bis 9 (ungerade) und Oberstraße 1 bis 7. Aktuell werden große Teile des Plangebietes noch von der Fa. Bumke genutzt. Durch die Verlagerung des Betriebsbereiches der Fa. Bumke werden diese Flächen zukünftig frei. Die Gewerbefläche soll für den Wohnungsbau umgenutzt sowie die bestehenden Wohnnutzungen an der Oberstraße gesichert werden. Dementsprechend soll der Großteil des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Im Bereich des Engelbosteler Dammes soll ein urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden.

Es handelt sich um einen B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet umfasst gegenwärtig einen Komplex aus Gebäuden und Innenhöfen. Die Höfe sind großflächig asphaltiert und versiegelt. Hervorzuheben ist eine ca. 350 m<sup>2</sup> große Grünfläche mit Baum- und Strauchbewuchs im westlichen Teil. Vereinzelt Bäume befinden sich zudem im nördlichen und im südlichen Bereich des Plangebietes.

Aufgrund der Flächenstruktur besitzt das Plangebiet aktuell nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Die Gehölze werden von typischen Vögeln der Siedlungsbiotope als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop genutzt. Im Jahr 2019 wurde die Avifauna an sechs Terminen zwischen März und Juni untersucht. Es wurden fünf Brutvogelarten und sechs Gastvogelarten festgestellt. Darunter befanden sich keine nach der Roten Liste als gefährdet eingestufte Arten. Die Gebäude können einen Lebensraum für gebäudebewohnende Vogelarten darstellen. Einzig nachweisbar war im Jahr 2019 ein Brutrevier vom Hausrotschwanz.

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Fledermäuse ist nicht vorhanden. Bei der Kartierung 2019 konnten an vier Erfassungsterminen zwischen Mai und August lediglich drei Arten nachgewiesen werden. Die Arten Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler ließen sich hierbei lediglich im Überflug und ohne direkten Bezug zum Gebiet feststellen. Die Zwergfledermaus konnte an zwei Terminen jagend entlang der wenigen Bäume und Dächer nachgewiesen werden. Eine Kontrolle der Gebäudekomplexe ergab keine Hinweise auf vorhandene Fledermausquartiere im Plangebiet.

Die Grünfläche im westlichen Teil des Plangebietes trägt zur Niederschlagsversickerung bei. Die Gehölze leisten einen Beitrag für den bioklimatischen Ausgleich.

## **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Zur Realisierung der Planung sollen die Bestandsgebäude des ehemaligen Bumke-Areals abgerissen und neu bebaut werden. Die Freiraumqualität soll durch die Begrünung von Flachdächern und Freiflächen erhöht werden. Erhaltenswerte Bäume sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

Durch die Räumungsarbeiten gehen potenzielle Lebensräume von Vögeln und ggf. weiteren gebäude- und gehölznutzenden Arten verloren (z. B. Kleinsäuger). Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können durch die beabsichtigte Freiraumgestaltung vermieden werden. Zur Eingrünung der Nebenanlagen sollten gebietstypische und standortgerechte Gehölze gemäß der Liste „Bäume und Sträucher für Hannover“ verwendet werden. Durch die Neu-pflanzungen können neue Lebensräume insb. für Vögel geschaffen werden. Bei der Gehölzauswahl sollte auch auf klimaangepasste Arten und auf deren Eignung als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere blütenbesuchende Insekten geachtet werden.

Weitere Lebensräume können durch die vorgesehene Begrünung der Dachflächen entwickelt werden. Gebäude und Gebäudeteile < 20° sowie nicht überbaute Hallendecken der Tiefgaragen sollen dauerhaft und flächendeckend begrünt werden. Bei der Ausgestaltung sollte auf eine ausreichende Substratausstattung und intensive Begrünung Wert gelegt werden. Bei der Pflanzenauswahl sollten heimische Pflanzen bevorzugt werden, da diese i. d. R. eine höhere Attraktivität u. a. für blütenbesuchende Insekten besitzen. Das ökologische Potenzial der Gründächer lässt sich außerdem durch die Anlage von Nisthabitaten für Insekten (offensandige Bereiche, Totholzelemente u. a.) deutlich verbessern.

Eine versickerungsfähige Ausgestaltung der Nebenanlagen, die Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Gehölzpflanzungen verbessern zudem die bioklimatische Ausgleichsfunktion im Gebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass private nichtüberbaubare Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen sind. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten.

### **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet aufgrund bestehender Baurechte keine Anwendung.

### **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Tierarten aber nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Abriss- und Fällarbeiten würden vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichten. Zeitnah vor den Räumungsarbeiten sollten daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter\*innen vorgenommen werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Notwendige Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel).

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Ein Baumaufmaß erbrachte einen vorhandenen Baumbestand von 15 Bäumen, von denen 3 Bäume erhalten werden sollen. Es sind derzeit Fällungen von 12 Bäumen geplant. Zur Baumampel auf Seite 22 des Begründungstextes ist anzumerken, dass die Baumarten und Stammumfänge der zu fällenden Bäume in einigen Fällen nicht eindeutig benannt sind. Dies ist jedoch erforderlich, um den Ersatzbedarf nach Baumschutzsatzung festlegen zu können. Auch die vorgesehenen Ersatz- bzw. Neupflanzungen von 21 Bäumen sind nicht näher

definiert. Dies ist entsprechend nachzuarbeiten und inhaltlich mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün abzustimmen.

Für den vorgesehenen Erhalt der Ulme auf der Grundstücksgrenze Engelbosteler Damm 9 und Engelbosteler Damm 11 müssen vermutlich spezielle Sicherungsmaßnahmen und Anpassungen der geplanten Bebauung vorgenommen werden. Hierfür sollte ein Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Hannover, 09.02.2021

67.70 Rü